

Philosophische Fakultät III
Institut für Asien- und Afrikawissenschaften
-Seminar für Geschichte und Gesellschaft Südasiens-

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Geschichte und Gesellschaft Südasiens
als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Teil II 39 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HU)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S.727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1999 (GVBl. S. 74), am 26. April 1999 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Geschichte und Gesellschaft Südasiens als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.¹

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

**§ 1 Inhaltliche Bestimmung, Regelstudienzeit,
Gliederung und Umfang des Studiums
und Fächerverbindung**

(1) Die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Geschichte und Gesellschaft Südasiens umfassen das Studium der Region Südasiens als einer historisch gewachsenen Einheit. Sie können als erstes oder zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach studiert werden. Die MTSG sind mit allen an der HU und an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

Das **Hauptfach** umfasst Lehrveranstaltungen von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

Im Grundstudium betragen die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 30 SWS, für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind für das Fach 8 SWS und für das überfachliche Studium 4 SWS vorgesehen.

Im Hauptstudium betragen die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 26 SWS, für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind für das Fach 8 SWS und für das überfachliche Studium 4 SWS vorgesehen.

Das **Nebenfach** umfasst Lehrveranstaltungen von 40 SWS.

Im Grundstudium betragen die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 14 SWS, für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind für das Fach 4 SWS und für das überfachliche Studium 2 SWS vorgesehen.

Im Hauptstudium betragen die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 14 SWS, für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind für das Fach 4 SWS und für das überfachliche Studium 2 SWS vorgesehen.

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (MAPO HU) und die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Die MTSG Geschichte und Gesellschaft Südasiens bestehen aus den Studienrichtungen:

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 19. Oktober 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- a) Alte und Mittlere Geschichte und Gesellschaft Südasiens
- b) Neuere und Neueste Geschichte und Gesellschaft Südasiens
- c) Islamische Geschichte und Gesellschaft Südasiens

Spätestens nach der Zwischenprüfung entscheidet der Studierende sich für eine der drei Studienrichtungen.

§ 2 Zwischenprüfung (ZP)

(A) Hauptfach (HF)

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind:

- 1. Teilnahme an den Studienfachberatungen gemäß § 6 der Studienordnung
- 2. je ein benoteter Leistungsnachweis für jedes der drei Proseminare gemäß § 8 der Studienordnung
- 3. je ein benoteter Leistungsnachweis in Sprachen nach Absolvierung der Sprachkurse gemäß § 7 der Studienordnung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

- 1. einer Teilprüfung Sprache, bestehend aus:
 - einer Klausur von 180 Minuten
 - einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
 - In der Studienrichtung Islamische Geschichte und Gesellschaft Südasiens kann, wenn zwei Sprachen gewählt wurden, eine Teilung vorgenommen werden (bestehend aus je einer Klausur von 80 Minuten sowie je einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten).
- 2. je einer studienbegleitenden mündlichen Teilprüfung in zwei der drei Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 von jeweils 20 Minuten nach Absolvierung der entsprechenden Vorlesungen.

(3) Alle mündlichen Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen.

(4) Die Prüfungen werden gemäß § 9 Abs. 1 MAPO HU bewertet. Die Noten der Teilprüfungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(5) Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(B) Nebenfach (NF)

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind:

- 1. die Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 6 der Studienordnung
- 2. je ein benoteter Leistungsnachweis für die beiden Proseminare gemäß § 10 der Studienordnung.

(2) Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend und mündlich in zwei der drei Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 statt und hat eine Dauer von jeweils 15 Minuten.

§ 3 Magisterprüfung

(A) Hauptfach

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind:

- 1. der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung
- 2. Teilnahme an den Studienfachberatungen gemäß § 6 der Studienordnung
- 3. ein benoteter Leistungsnachweis in einem der Lektürekurse gemäß § 9 der Studienordnung
- 4. je ein benoteter Leistungsnachweis in den drei Hauptseminaren gemäß § 9 der Studienordnung

(2) Die Magisterprüfung besteht aus:

- 1. der Magisterarbeit, sofern das Studienfach 1. Hauptfach ist. Ihr Thema wird von der Prüferin oder dem Prüfer aus der von den Studierenden gewählten Studienrichtung gemäß § 1 Abs. 3 gestellt.
- 2. einer mündlichen Prüfung zur Geschichte und Gesellschaft Südasiens in der gewählten Studienrichtung gemäß § 1 Abs. 3 von 45 Minuten Dauer.

(3) Alle mündlichen Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen.

(4) Die Bewertung der Magisterarbeit erfolgt nach § 23 und die Ermittlung des Gesamtprädikats des Magisterabschlusses nach § 24 der Magisterprüfungsordnung Teil I der Humboldt-Universität zu Berlin.

(B) Nebenfach

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind:

1. der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung
2. Teilnahme an den Studienfachberatungen gemäß § 6 der Studienordnung
3. je ein benoteter Leistungsnachweis für die beiden Hauptseminare gemäß § 11 der Studienordnung

(2) Die Magisterprüfung im MTSG Geschichte und Gesellschaft Südasiens als NF besteht aus einer mündlichen Prüfung zur Geschichte und Gesellschaft Südasiens in bis zu zwei der drei Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 von insgesamt 30 Minuten Dauer.

§ 4 Regelung für behinderte Studierende

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und den Prüfern und Prüferinnen Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium in den MTSG Geschichte und Gesellschaft Südasiens als HF und als NF nach Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende in den MTSG Geschichte und Gesellschaft Südasiens als HF und als NF legen die Prüfungen wahlweise nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1996 oder nach dieser Prüfungsordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, sie ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(3) Studierende in den auslaufenden MTSG Islamwissenschaft als HF und als NF legen die Prüfungen wahlweise nach der vorläufigen Prüfungsordnung von 1991 oder nach dieser Prüfungsordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, sie ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die MTSG Geschichte und Gesellschaft Südasiens als HF und als NF vom 13. Dezember 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 29/1996) treten zum Ende des Wintersemesters 2002/2003 außer Kraft.

(3) Die vorläufigen fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die MTSG Islamwissenschaft als HF und als NF von 1991 treten zum Ende des Wintersemesters 2002/2003 außer Kraft.